ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 5	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WR	REINES WOHNGEBIET	* § 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	* § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	* § 17 Abs. 4 BauNVO
GRZ 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	* § 19 BauNVO
GFZ 0.5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	* § 20 BauNVO
	BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
	OFFENE BAUWEISE	* § 22 Abs. 2 BauNVO
*	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	* § 23 Abs. 3 BauNVO
	BAUGRENZE	
*	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	* § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 23 Abs. 1 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SOWIE ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16 Abs. 5 BauNVO
FD	FLACHDACH	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
SD	SATTELDACH	
WD	WALMDACH	
ZR 28-38°	DACHNEIGUNG	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	BUSBUCHT	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	FLÄCHE FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG
	UMFORMERSTATION (R) REGENRÜCKHALTE-BECKEN	
(GR)	GASREGLERSTATION (P) PUMPWERK	
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	ZU ERHALTENDE KNICKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (SICHTDREIECK)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ	* § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
	PRIVATER KINDERSPIELPLATZ	
	FLÄCHE FÜR GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN	* § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	* § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
Ga	GARAGEN	
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENER TEILBEREICH	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
11/3	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
* 1,2,3	FORTLAUFENDE NUMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	
15	HÖHENLINIE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE	
	GRUNDFLÄCHE EINER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGE	

STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1:100

HAUPTERSCHLIESSUNGSSTR. A — A-A
2,00 | 2,50 | 7,00 | 2,00
GEHWEG | PARKSPUR | FAHRBAHN | GEHWEG

PLANSTRASSE B — B-B — VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE
1,50 | 2,00 | 6,50 | 2,00
GEHWEG | FAHRBAHN | PARKSPUR | GEHWEG

PLANSTRASSE B — B1-B1 — VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE
2,00 | 2,00 | 6,50 | 1,50
GEHWEG | PARKSPUR | FAHRBAHN | GEHWEG

PLANSTRASSE C, D, E, G, I, J, K, L — C-C, D-D, E-E, G-G, I-I, J-J, K-K, L-L — KOMBINIERTER FAHR- UND GEHWEG VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE
1,00 | 6,00 | 1,00

PLANSTRASSE C, D, E, G, I, J, K, L — C1-C1, D1-D1, E1-E1, G1-G1, I1-I1, J1-J1, K1-K1, L1-L1 — KOMBINIERTER FAHR- UND GEHWEG VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE
1,00 | 7,50 | 1,00

STICHWEG F — F-F — KOMBINIERTER FAHR- UND GEHWEG VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE
1,00 | 5,50 | 1,00

STICHWEG H — H-H — KOMBINIERTER FAHR- UND GEHWEG VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE
1,00 | 7,50 | 1,00

PLANSTRASSE M — M-M
1,50 | 2,50 | 6,00 | 1,75
GEHWEG | PARKSPUR | FAHRBAHN | GEHWEG

PLANSTRASSE N — N-N
1,50 | 2,25 | 6,00 | 1,75
GEHWEG | FAHRBAHN | GEHWEG

* PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS BESCHLUSS DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 19.8.1980 GEÄNDERT ODER ERGÄNZT.

BAD SEGEBERG, DEN 25. JUNI 1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
DER VERBANDSVORSTEHER
i.V.

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG WAHLSTEDT

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5
- EICHBERG -

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 I, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 55) IV. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG VOM 20.12.1979 MIT GENEHMIGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER VERBANDS-VERSAMMLUNG DES § ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM

BAD SEGEBERG, DEN 14. MÄRZ 1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
DER VERBANDSVORSTEHER
i.V.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 2.11.1979 BIS 3.12.1979 NACH VORHERIGER AM 25.10.1979 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD SEGEBERG, DEN 14. MÄRZ 1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
DER VERBANDSVORSTEHER
i.V.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17. MÄRZ 1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 17. MÄRZ 1980
DER ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEUR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE FÜR ZUSTIMMUNG ZUR SATZUNG BESCHLOSSEN UND ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER ZWECKVERBANDS-VERSAMMLUNG VOM 20.12.1979 GEBILLIGT.

20.12.1979

BAD SEGEBERG, DEN 14. MÄRZ 1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
DER VERBANDSVORSTEHER
i.V.

~~DIE ZUSTIMMUNG~~ DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT BESCHEID DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 5.6.1980 AZ.: IV 2/61.21 MIT AUFLAGEN ~~ERTEILT~~ TEILWEISE VORWEGGENEHMIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 24.6.1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
DER VERBANDSVORSTEHER
i.V.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG VOM 19.6.80 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT BESCHEID DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 30.6.80 AZ.: IV 2/61.21 BESTÄTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 30.6.80
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
DER VERBANDSVORSTEHER
i.V.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 10.6.80
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
DER VERBANDSVORSTEHER
i.V.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 4.7.80 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

BAD SEGEBERG, DEN 4.7.80
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
DER VERBANDSVORSTEHER
i.V.

TEIL B -TEXT-

1. GARAGEN:
DIE GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRER ÄUSSEREN GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANPASSEN. FLACHDÄCHER SIND HIERFÜR ZUGELASSEN. ASBESTZEMENT-, WELLBLECH- UND SONSTIGE SERIENGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.
ÜBERDACHTE EINSTELLPLÄTZE (CARPORT) SIND SO ANZUORDNEN, DASS DER MINDESTABSTAND VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BIS ZUM CARPORT 6,00 m BETRÄGT. AUSNAHMEN VON DIESEM ABSTAND SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. SOCKELHÖHE:
DIE SOCKELHÖHE DARF HÖCHSTENS 0,50m ÜBER STRASSENOBERKANTE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES BETRAGEN. VON DIESER FESTSETZUNG KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE GEMÄSS § 31 ABS. 1 BBAUG BEFREIUNG ERTEILEN.

3. SICHTDREIECKE:
DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO UND JEGLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN.

4. EINFRIEDIGUNGEN:
DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE ZUR ÖFFENTLICHEN STRASSE KANN DURCH LEBENDE HECKEN, NATURHOLZZÄUNE, GEMAUERTE SÖCKEL ODER SCHMIEDEEISERNE GITTER BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ERFOLGEN. EIN MASCHENDRAHTZAUN IN GLEICHER HÖHE IST BEI LEBENDEN HECKEN ZU DEREN SCHUTZ ZULÄSSIG.

5. DACHEINDECKUNG:
DIE DACHEINDECKUNG BEI DEN SATTEL- UND WALMDACHHÄUSERN IST NUR IN HARTBEDACHUNG (DACHZIEGEL, DACHSTEINE, SCHIEFER) ZULÄSSIG.

6. NEBENANLAGEN:
DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO UND § 23 ABS. 5 SATZ 1 BAUNVO WIRD AUSGESCHLOSSEN. DAS GILT NICHT FÜR BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.

7. RÄUME FÜR DIE BERUFSAUSÜBUNG FREIBERUFLICH TÄTIGER UND SOLCHER GEWERBETREIBENDER, DIE IHREN BERUF IN ÄHNLICHER ART AUSÜBEN, SIND IM REINEN WOHNGEBIET UND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET NUR AN DER HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE „A" UND AN DER PLANSTRASSE „B" ZULÄSSIG. (§ 1 ABS 5 BAUNVO)

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT BESCHEID DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 18.5.1981 AZ.: IV 2/61.21 - IN VOLLEM UMFANG ERTEILT.

BAD SEGEBERG, DEN 25.5.1981
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 25.5.1981
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 3.6.81 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

BAD SEGEBERG, DEN 3.6.81
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER